

Änderung und Neufassung der
GEBÜHRENORDNUNG
der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.
vom 04.05.2016

§ 1

Gebührenerhebung

Der Verein erhebt für die Leistungen der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. angemeldet hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren sind in zwei gleichen Raten jeweils am 01. November und 01. April eines Schuljahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats erhoben, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (3) Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

- (4) Wird das Unterrichtsverhältnis von seiten der Musikschule vorzeitig beendet, so entfällt die Gebühr ab dem Ersten des Folgemonats, es sei denn, die Beendigung des Unterrichts fällt in den Verantwortungsbereich des Musikschülers.
- (5) Die Gebühren werden durch die kassenführende Stelle des Vereins durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Gebühren bis 01. November und 01. April eines Schuljahres auf das Konto der Sing- und Musikschule Neusäß e.V. zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ergeht eine kostenpflichtige Mahnung.
- (6) Ist der Zahlungsrückstand von Unterrichts- und Mahngebühren nicht binnen 2 Monaten nach Fälligkeit ausgeglichen, erfolgt der fristlose Ausschluss vom Unterricht.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts. Dieser Unterricht erfolgt primär als Gruppenunterricht. Einzelunterricht wird auf Antrag erteilt.
- (2) Unterrichtsgebühren:

	Jahresgebühr
a) Eltern-Kind-Gruppe (bis 18 Monate) 30 Min./Woche	231,00 €
b) Eltern-Kind-Gruppe (bis 3 Jahre) 35 Min./Woche	269,50 €
c) Eltern-Kind-Gruppe (bis 4 Jahre) 40 Min./Woche	308,00 €
d) Musikalische Früherziehung 60 Min.(Woche)	210,00 €
e) Musikalische Grundausbildung 60 Min.(Woche)	210,00 €
f) Orff-Kurs 60 Min.(Woche)	210,00 €
g) Singunterricht (Singklasse) 60 Min./Woche	84,00 €

h) Einzelunterricht	
30 Min./Woche	714,00 €
30 Min./Woche - Klavier	785,40 €
45 Min./Woche	1.071,00 €
45 Min./Woche - Klavier	1.178,10 €
i) 2er Gruppenunterricht	
30 Min./Woche	420,00 €
30 Min./Woche - Klavier	462,00 €
45 Min./Woche	630,00 €
45 Min./Woche - Klavier	693,00 €
j) 3er Gruppenunterricht	
45 Min./Woche	420,00 €
45 Min./Woche - Klavier	462,00 €
k) Maxi-Gruppe (4 bis 7 Personen)	
45 Min./Woche	315,00 €

(3) Ensemblegebühren:

Für Schüler, die für ein oder mehrere Ensemble-Fächer angemeldet sind, werden jährlich folgende Unkostenbeiträge - je Ensemble - erhoben:

	Jahresgebühr	
	mit Hauptfach	ohne Hauptfach
a) Ensemble (8 bis 15 Personen)		
45 Min./Woche	50,40 €	151,20 €
b) Ensemble (ab 16 Personen), Chor		
45 Min./Woche	25,20 €	75,60 €

(4) Für Erwachsene (Personen, die zum Schuljahresbeginn am 01.08. das 21. Lebensjahr vollendet haben) wird ein Zuschlag von 25 % auf die Unterrichts- und Ensemblegebühren erhoben. Der Erwachsenenzuschlag entfällt für Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Für Personen bis zum 30. Lebensjahr, die sich in einem Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag.

(5) Für Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Neusäß haben, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Unterrichts- und Ensemblegebühren erhoben (Auswärtigenzuschlag). Für den Elementarbereich (§ 5 Abs. 2 a bis g) entfällt der Auswärtigenzuschlag. Der Zuschlag auf die Ensemblegebühr kann auf Antrag erlassen werden.

- (6) Schüler, die gleichzeitig Mitglieder der Stadtkapelle Neusäß e.V. sind, werden von der Ensemblegebühr gem. § 5 Abs. 3 b freigestellt.
- (7) Mitglieder der Big Band der Sing- und Musikschule werden von den Ensemblegebühren gem. § 5 Abs. 3. b freigestellt.
- (8) Für die Anmahnung rückständiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neusäß in der jeweils gültigen Fassung (Tarifgruppe 03, Tarifnummer 031).
- (9) Ensembleunterricht wird in der Regel in einer Einheit von 45 Min. erteilt. Andere Zeiteinheiten werden vom Finanz- und Personalausschuss der Sing- und Musikschule e.V. nur auf Antrag gewährt.

§ 6

Ermäßigung

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Sing- und Musikschule Neusäß e.V., so gelten auf Antrag folgende Gebührensätze:

Erstes Kind	100 %
Zweites Kind	75 %
Drittes und jedes weitere Kind	50 %

- a) Als Kind gelten Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Dies gilt auch für Ensemblefächer.
- b) Melden sich zwei oder mehrere Kinder einer Familie an, so wird die Ermäßigung für die jeweils niedrigere Gebühr erteilt.
- c) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Neusäß haben, werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Sozialermäßigung

Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall entschieden.

§ 7

Instrumentenmiete

- (1) Die Sing- und Musikschule Neusäß kann Musikinstrumente (soweit vorhanden) - zunächst auf die Dauer eines Schuljahres - vermieten. Die Mietgebühr beträgt jährlich 10 % des Anschaffungspreises - maximal jedoch 102,00 €. Dabei sich ergebende Cent-Beträge werden auf den nächsten vollen Euro abgerundet.
- (2) Für Schäden, die ein Musikschüler an einem Mietinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührenschuldner.

§ 8

Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Stunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit zum Schuljahresende erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 9

Ausschluß von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 10

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Neusäß, 04.05.2016

Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

Richard Greiner

1. Vorsitzender